

URTEIL DES GERICHTSHOFES

3. Juli 1990 *

In der Rechtssache C-288/88

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Ingolf Pernice, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Kläger,

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ernst Röder, Regierungsdirektor im Bundeswirtschaftsministerium, als Bevollmächtigten, Zustellungsanschrift: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 20-22, avenue Émile-Reuter, Luxemburg,

Beklagte,

wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) nachzukommen,

hat

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, des Kammerpräsidenten M. Zuleeg, der Richter G. F. Mancini, T. F. O'Higgins, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und M. Díez de Velasco

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Deutsch.

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
- 2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.